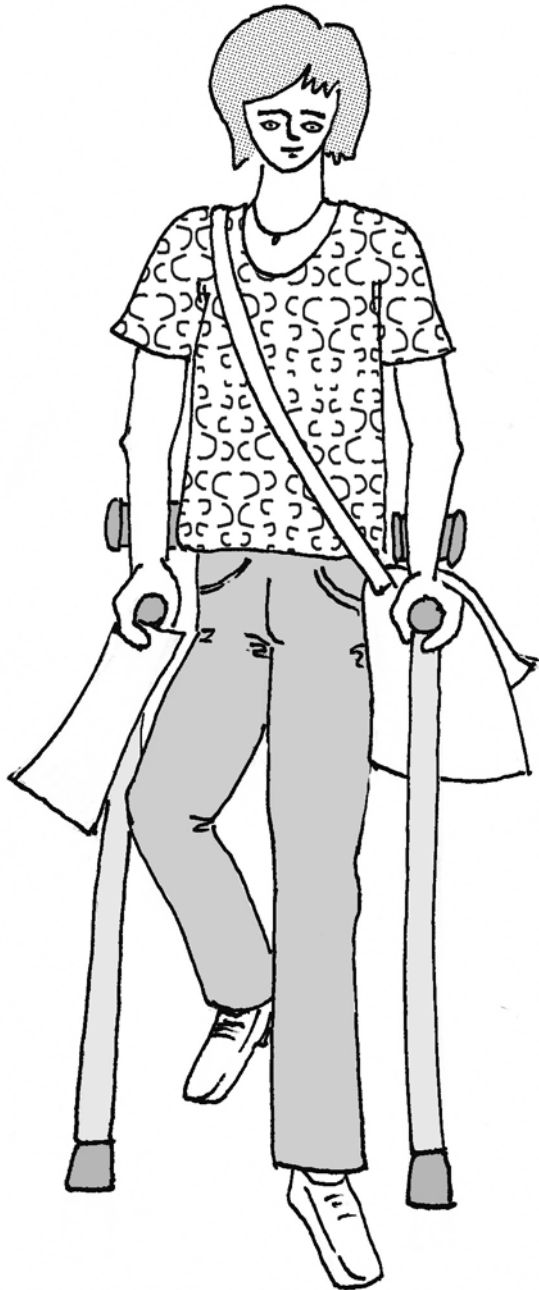


**10 Fragen zu
Arbeitsunfall und
Berufskrankheit**





Einleitung

Eine Berufsausübung als TänzerIn ist nur mit einem insgesamt gesunden und geeigneten Körper möglich. Selbst minimale Einschränkungen, wie z. B. kleine Verletzungen, können nicht verborgen werden und jederzeit eine Gefährdung der Karriere darstellen. Daher ist neben der Prävention ein optimaler Ablauf in der Therapie und Rehabilitation nach (Arbeits-)Unfällen wichtig. Die folgende Broschüre hilft mit Erklärungen zu wichtigsten Begriffen und Strukturen, zu Abläufen nach Arbeitsunfällen bis hin zur Berufskrankheit.

Gesetzliche Unfallversicherung und Arbeitsunfall

Was ist eine gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung – nicht zu verwechseln mit der Krankenkasse oder einer privaten Unfallversicherung – gehört zur Sozialversicherung in Deutschland. Träger sind die Berufsgenossenschaften, wie z. B. die Unfallkassen.

Welche Leistungen übernimmt sie?

Die gesetzliche Unfallversicherung steht dem Tänzer gleich mehrfach zur Seite. Die Aufgaben umfassen:

- Maßnahmen zur Unfallverhütung (Prävention)
- Rehabilitation nach einem Arbeitsunfall
- ggf. Entschädigung (in Form einer Geldleistung oder Rente).

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet einen Versicherungsschutz bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten.

Die optimale medizinische Betreuung des Versicherten sowie seine berufliche und soziale Wiedereingliederung stehen stets im Vordergrund aller Bemühungen. Weil eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als Tänzer für den/die Versicherte/n die beste Lösung ist, werden alle geeigneten Mittel eingesetzt.

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen gehören nach einem Arbeitsunfall bei Anerkennung unter anderem **Sachleistungen** (Übernahme von Kosten für die medizinische Behandlung und für Rehabilitation bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als TänzerIn sowie die Übernahme der Kosten einer Umschulung in einen anderen Beruf und Geldleistungen, z.B. Verletzten-, Kranken- und Übergangsgeld).

Eine Rente wird von der gesetzlichen Unfallversicherung daher grundsätzlich erst gezahlt, wenn alle sinnvollen und zumutbaren Rehabilitationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Wer ist versichert?

Angestellte TänzerInnen bzw. MusicaldarstellerInnen sind automatisch über den Arbeitgeber bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet. Der Beitrag hierfür wird vom Theater übernommen. Für den öffentlichen Dienst (z. B. Stadt- und Staatstheater) sind dies in der Regel die **Unfallkassen** und bei privaten Trägern größerer Einrichtungen häufig die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaften** als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Gleiches gilt für TanzpädagogInnen, TrainingsleiterInnen sowie ChoreographInnen in einem festen Angestelltenverhältnis an staatlichen Einrichtungen.

Selbständig tätige TänzerInnen, ChoreographInnen und TanzpädagogenInnen können sich freiwillig selber bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichern. Dies wird empfohlen, da eine private Unfallversicherung möglicherweise nicht mit der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Leistungen enthält. In der Regel hilft hier bei Lehrkräften sowie Tänzern, Tournee-Theatern bzw. auf Honorarbasis arbeitenden Lehrkräften die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft weiter.



Was versteht man unter einem Arbeitsunfall?

- Ein Arbeitsunfall (im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, GUV) ist ein unfreiwilliges, zeitlich begrenztes (z. B. Schlag, Sturz, Rutschbewegung etc.), von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder aber zum Tode führt.

Zu den Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles zählen weiterhin:

- es muss sich bei der/dem Verletzten um eine bei der GUV versicherte Person handeln.
- es muss sich um eine versicherte Tätigkeit gehandelt haben. Wege, die in einem direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, können ebenfalls als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dazu zählen vor allem die Fahrten von zuhause zum Arbeitsplatz (z. B. Theater, Ballettschule) und zurück sowie zwischen den Theatern bei unterschiedlichen Proben- bzw. Vorstellungsorten.

Das System rund um die Anerkennung ist komplex. Es werden nicht grundsätzlich alle während der Arbeit auftretende akute Beschwerden als Arbeitsunfall anerkannt. Dies trifft insbesondere für zwei Fälle zu:

- Die Beschwerden/die Verletzung sind nur zufällig im Rahmen des Arbeitsablaufes entstanden („Gelegenheitsursache“).
- Es gibt unfallunabhängige Vorschäden (z. B. degenerativer Meniskusschaden, Arthrose), die nicht aus einem Arbeitsunfall resultieren.

TIPP (für Experten)

Im Bühnentanz sollten bei Fragen der Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfall zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden:

Multifaktorielles Geschehen. In Abhängigkeit von der Tanzrichtung kann oft nicht festgestellt werden, welcher Aspekt innerhalb einer Faktorenkombination genau der Auslöser bei einem Arbeitsunfall war, was nicht ausschließt, dass es sich auch bei dem multifaktoriellen Geschehen um letztlich Unfall auslösende äußere Einflüsse handelte (z. B. Partner,

Tanzboden, Kostüm usw.). Aufgrund des häufig fehlenden äußeren Ereignisses gibt es gelegentlich Probleme bei der Anerkennung der gemeldeten Unfälle als Arbeitsunfall. Diese sind zu mehr als 1/3 im Bereich der Wirbelsäule, gefolgt vom Unterschenkel- und Kniegelenkbereich lokalisiert. Überwiegend handelt es sich um Muskel- und Gelenkverletzungen, kleinere Gelenkgefügestörungen (Blockierungen) oder durch tanzspezifische Bewegungen ausgelöste Muskelverspannungen.

Spielraum tänzerischer Bewegungselemente. Die tänzerischen Bewegungen liegen jenseits des Bewegungsspielraumes von Alltagsbewegungen. Damit können auch kleinste exogene Einflüsse, ohne dass diese genau benannt werden können, innerhalb eines multifaktoriellen Geschehens zu akuten Verletzungen führen und auslösend für einen Arbeitsunfall sein.

Zu den typischen Unfallhergängen, die wiederholt Fragen hinsichtlich der Anerkennung aufwerfen, gehören z. B. plötzlich auftretende Schmerzen nach einer Schrittkombination oder Hebung mit Schmerzen, plötzliche Schmerzen in der Wirbelsäule oder im Unterschenkel, sowie während eines Trainings/Probe oder ohne klar definierbare äußere Einwirkung.

Was ist nach einem Arbeitsunfall zu tun?

Tänzer

- **Abbruch der Tätigkeit** und diagnostische Abklärung (sofern möglich).
- **Jeden Unfall melden!** Grundsätzlich sollte jeder – auch kleine – Unfall gemeldet werden. Denn Schäden, die möglicherweise erst Jahre später auftreten, könnten Unfallfolgen sein. Nur gemeldete Unfälle können dann in die Beurteilung mit einbezogen werden.
- **Erstellung einer Unfallanzeige.** Dafür werden offizielle Vordrucke genutzt, die dem Arbeitgeber vorliegen und bekannt sind.
- **Aufsuchen eines H-Arztes oder D-Arztes (Haus- oder Durchgangs-Arztes)** zum Erstellen eines Durchgangs- arztberichtes (F1000).

Grundsätzlich gilt: Je früher die diagnostische Abklärung und Meldung erfolgen, desto frühzeitiger können rehabilitative Maßnahmen eingeleitet werden, um so Leistungseinbußen gering zu halten und die Arbeitsfähigkeit möglichst schnell wiederherzustellen.

Arbeitnehmer und Arzt:

- **Umgehende Meldung und detaillierte Dokumentation.**
Je genauer und detaillierter der Unfall direkt nach dem Ereignis in einer verständlichen Form gemeldet wird, desto einfacher ist es, im weiteren Verlauf – und auch Jahre später – entstehende, mit dem Unfall verbundene tanzspezifische Fragestellungen zu beantworten. Tanzmedizinische Kenntnisse sind von Vorteil.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Unfälle in seinem Unternehmen zu melden. Diese Meldung ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall erfahren hat. Sie muss vom Personal- oder Betriebsrat mit unterschrieben werden.

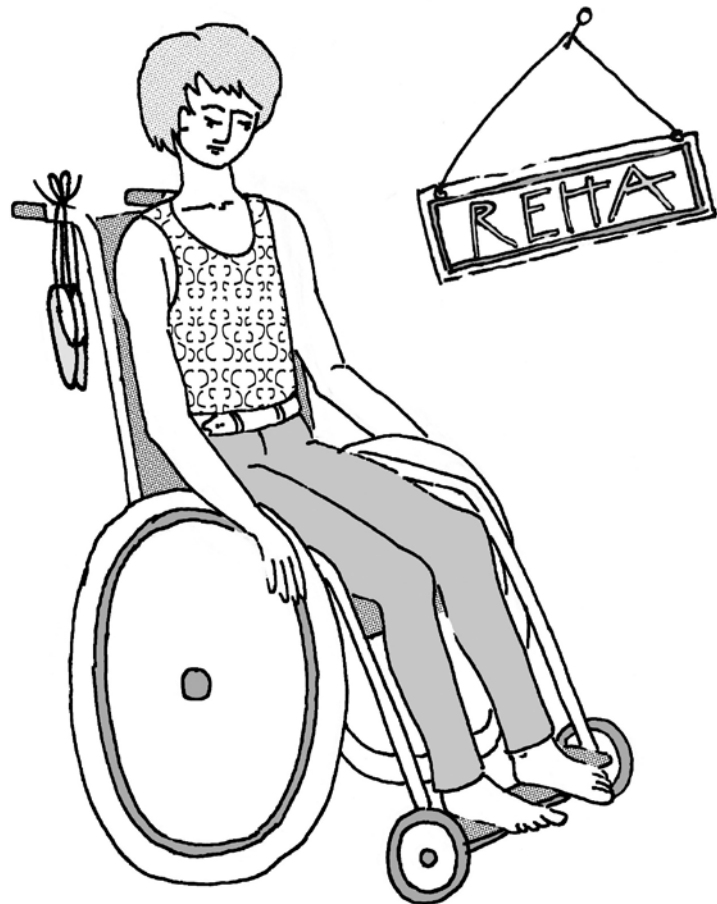
4 Rehabilitation nach (Arbeits-)Unfällen im Tanz

Häufig reicht ein einfaches Pausieren nach einer Verletzung nicht aus. Dann sind spezielle Maßnahmen der Rehabilitation erforderlich.

Die Notwendigkeit für Reha-Maßnahmen nach einer Verletzung stellt der behandelnde Arzt fest. Er stellt Anträge (z. B. stationäre Reha) bzw. füllt Rezepte/Formulare aus.

Oft ist jedoch auch eine intensive, aber tanzunspezifische Rehabilitation nicht ausreichend.

Die Bedeutung einer berufsspezifischen, also hier tanzspezifischen Rehabilitation steigt mit dem Schweregrad der Verletzung und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Denn Leistungseinbußen stellen sich bereits nach wenigen Tagen ohne Training ein. In einer tanzspezifischen Rehabilitation beschränkt sich die Behandlung nicht nur auf den verletzten Bezirk, sondern bezieht den gesamten Körper mit ein. Auch besteht sie immer aus allgemeinen und tanzspezifischen Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Pilates, Übergangs-Training, Gyrotonic expansion system®)



Ansprechpartner

Derzeit kann eine tanzspezifische Rehabilitation nach Arbeitsunfällen sowohl in Berlin (nur ambulant, Ansprechpartner: Frau N. Bauer, Unfallkasse Berlin) als auch im Kompetenzzentrum Tanzmedizin in Gelsenkirchen (medicos. AufSchalke, Ansprechperson: Frau Dr. med. Elisabeth Exner-Grave, ambulant und stationär) durchgeführt werden.

Wenn ich wegen Arbeitsunfall nicht weiter tanzen kann?

Bei jedem **anerkannten** Arbeitsunfall, der eine intensive Betreuung des/r Tänzers/Tänzerin notwendig macht, wird ein Berufshelfer/Reha-Manager eingesetzt. Er ist das Bindeglied zwischen dem/der TänzerIn, Ärzten, Arbeitgeber, Behörden und Sozialversicherungsträgern und begleitet die Zeitspanne der Rehabilitation.

Ist die Berufstätigkeit als TänzerIn trotz aller Maßnahmen nicht mehr möglich, werden alternative Möglichkeiten der Wiedereingliederung in ein Berufsleben geprüft (z. B. andere Tätigkeit innerhalb des Theaters). Die Kosten für diesbezüglich erforderliche Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zur notwendigen Umschulung werden dann von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen sowie Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche geboten.

Berufsrelevante Erkrankungen und Berufskrankheit

Was sind berufsrelevante Erkrankungen?

Es handelt sich dabei um Krankheiten und Funktionsstörungen, bei denen die berufliche Tätigkeit Einfluss auf die Entstehung, ihren Verlauf und ihre Prognose hat. Die Arbeit ist dabei ein Risikofaktor. Die **berufsrelevanten Erkrankungen sind zunächst klar von den Berufskrankheiten abzugrenzen.**

Für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist der Arbeitgeber verantwortlich.

Die meisten berufsrelevanten Erkrankungen des Tänzers beziehen sich auf das Bewegungssystem. Es handelt sich dabei um im Tanz häufige/typische chronische Erkrankungen/Überlastungsschäden, die sich durch über einen längeren Zeitraum bestehende Beschwerden auf der Basis örtlicher Gewebeschädigungen entwickeln und sich auf die Berufsfähigkeit auswirken können.

Was ist eine Berufskrankheit?

Anders als bei Unfällen handelt es sich bei einer Berufskrankheit immer um einen chronischen, längeren Verlauf und nicht um ein akutes Ereignis. Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die

1. in der Berufskrankheitenliste zur deutschen Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) als Berufskrankheit verzeichnet ist und die
2. eine versicherte Person infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit erleidet.

Dazu gehören Krankheiten, bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Tanzen als besondere Einwirkung die auslösende Ursache ist. Zu den tanzrelevanten Berufskrankheiten zählen:

- Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule (BK-Nr. 2108)
- Schleimbeutel- (BK-Nr. 2105) sowie Sehnenscheiden-, bzw. Sehngleitgewebserkrankungen,
- Krankheiten der Sehnen- und Muskelansätze (BK-Nr. 2101)
- Meniskusschäden (BK-Nr. 2102)
- Gonarthrose (Kniegelenkverschleiß) (BK-Nr. 2112)

Haben Ärzte den **begründeten Verdacht**, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht, so haben sie dies dem Unfallversicherungsträger unverzüglich „anzuzeigen“. Dann wird **vom Arzt** eine so genannte **Berufskrankheiten-Anzeige ausgefüllt**. Dafür existieren verbindliche Vordrucke.

Wann und wie wird eine Berufskrankheit bei Tanzschaffenden anerkannt?

Die Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) erfolgt durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Anerkannte Berufskrankheiten werden **entschädigt**. Die Anerkennung nach Anträgen liegt im Tanz derzeit bei deutlich unter 10% (Wanke 2005).

Krankheiten, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung genannt sind, bzw. die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der gesetzlichen Unfallversicherung als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden. Die Voraussetzung dafür sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die belegen, dass Tänzer im Vergleich zur Normalbevölkerung deutlich höheren berufsspezifischen Belastungen ausgesetzt sind. Hier besteht noch großer tanzmedizinischer Forschungsbedarf für die Zukunft.

Wenn man wegen einer Berufskrankheit nicht weitertanzen kann?

Im Falle einer Anerkennung einer Berufskrankheit wird eine Rente gezahlt. Zudem kümmert sich die gesetzliche Unfallversicherung zuvor um Möglichkeiten einer alternativen Beschäftigung (z. B. andere Tätigkeit innerhalb des Theaters). Die Kosten für diesbezüglich erforderliche Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zur notwendigen Umschulung werden dann von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen sowie Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche geboten.



Weitere Informationen

tamed – Tanzmedizin Deutschland e.V. tamed führt ein Verzeichnis von Ärzten und Therapeuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, die Behandlungserfahrung mit Tänzern haben und ihre besonderen Bedürfnisse und Probleme verstehen. www.tamed.de/ und www.tamed.de

Die gesetzlichen Unfallversicherungen verfügen alle über eine informative Internetpräsenz. Hier eine Auswahl:

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung: www.dguv.de

Unfallkasse des Bundes: www.uk-bund.de

Unfallkasse Berlin: www.unfallkasse-berlin.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: www.vbg.de

Kompetenzzentrum Tanzmedizin medicos.AufSchalke:
www.medicos-aufschalke.de

Weiterführende Literatur (Auswahl)

- Exner-Grave, E.: TanzMedizin. Die medizinische Versorgung professioneller Tänzer, Stuttgart 2008.
- Wanke, E. M.; Quarcoo, D.; Uibel, S.; Groneberg, D. A.: Rehabilitation nach Arbeitsunfällen im professionellen Bühnentanz. Empfehlungen unter Berücksichtigung tanzmedizinischer Gesichtspunkte. In: Die Rehabilitation, 2012; 51: 221–228.
- Wanke EM, Groneberg D. A. Rehabilitation verletzter Bühnentänzer. Tanzend gesund werden? DGUV Forum 2011; 12: 36-9.
- Wanke EM, Mill H, Arendt M, Groneberg, DA. Analyse und Evaluation akuter Verletzungen im professionellen Bühnentanz unter besonderer Berücksichtigung präventiver Aspekte. Zbl Arbeitsmed, Zbl Arbeitsmed 2012; 62: 166-172
- Wanke EM, Wanke A, Uibel S, Quarcoo D, Groneberg DA: Der außergewöhnliche Fall in der Praxis: Der Arbeitsunfall im professionellen Bühnentanz – Hinweise zum Vorgehen und zur Dokumentation. Trauma und Berufskrankheit, Trauma Berufskrankh 2011; 13:131–139.

Autoren: Dr. Eileen Wanke, Sabrina Sadowska

Illustration: Grit Fiedler © visulabor 2013

Herausgeber: Stiftung TANZ - Transition Zentrum Deutschland
Kollwitzstraße 64 | 10435 Berlin
Tel. +49 (0) 30 - 32 667 141 | Fax +49 (0) 30 - 253 255 86
E-Mail: info@stiftung-tanz.com | www.stiftung-tanz.com

Spendenkonto: 0649780 00
Deutsche Bank AG | BLZ 100 700 00

„nobody“ von Sasha Waltz - Foto: Bernd Ullig

TANZ! Und danach?

Wir helfen kostenfrei und vertraulich.



STIFTUNG TANZ
TRANSITION ZENTRUM DEUTSCHLAND



Stiftung TANZ-Transition Zentrum Deutschland

Kollwitzstraße 64 | 10435 Berlin

Tel: 030 - 32 667 141

info@stiftung-tanz.com | www.stiftung-tanz.com

Spendenkonto

Konto 064978000 | BLZ 10070000 | Deutsche Bank



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Wir sind Mitglied im



Bundesverband
Deutscher Stiftungen

